

## „Vorstandsähnlichkeit“ eines Beirats

1. Ein Beirat ist neben seiner „Aufsichtsratsähnlichkeit“ auch hinsichtlich seiner „Vorstandsähnlichkeit“ zu beurteilen. Eine „Degradierung“ des Vorstandes zu einem „bloßen Vollzugsorgan“ ist unzulässig.
2. Ob diese Grenzen bereits überschritten sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; diese Frage stellt deshalb regelmäßig keine Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar.

PSG: § 14

OGH 10.04.2014, 6  
Ob 230/13m

### Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 15 FBG iVm § 71 Abs 3 AußStrG).

### Text

#### Begründung:

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 6 Ob 139/13d (PSR 2013/42 [*Csoklich; Hochedlinger*, 2014, 4] = *ecolex* 2014/64 [*Rizzi*, 149] = *GesRZ* 2014, 63 [*Briem*] = *ZfS* 2013, 179 [*Oberndorfer; Haslwanger*, 171]) klargestellt, dass es bei der Beurteilung eines Beirats einer Privatstiftung vor dem Hintergrund der §§ 15, 23 PSG nicht nur um dessen „Aufsichtsratsähnlichkeit“, sondern auch um dessen „Vorstandsähnlichkeit“ geht, also um die Frage, inwieweit dem Beirat Vorstandsfunktionen übertragen werden können beziehungsweise inwieweit der Vorstand durch Kompetenzen eines anderen Organs in seiner Funktion eingeschränkt werden darf, also letztlich um die Frage, ab wann eine unzulässige „Degradierung zu einem bloßen Vollzugsorgan“ vorliegt; es geht also gar nicht um die Frage, ob und in welchem Ausmaß (aktuell) Begünstigte in einem Beirat vertreten sein dürfen - eine solche „Degradierung“ des Vorstandes ist stets unzulässig, auch wenn sie durch Nicht-Begünstigte erfolgt -, sondern ausschließlich um die Frage, welche Mindestkompetenzen dem Vorstand zu verbleiben haben beziehungsweise ab welchen Einflussrechten des Beirats die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit des Vorstandes nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet ist; an diesen Grundsätzen hat sich auch durch die Novellierung des Privatstiftungsgesetzes durch das Budgetbegleitgesetz 2011 nichts geändert.

Ob diese Grenzen bereits überschritten sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; diese Frage stellt deshalb regelmäßig keine Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar. Angesichts des

Umstands, dass im vorliegenden Fall dem Familienbeirat nicht nur die Bestellung und Abberufung (letztere mit Einschränkungen) des Vorstandes und die Bestimmung dessen Vergütung zukommt, sondern etwa der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, von Betrieben und von Liegenschaften, die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften, „sonstige Geschäftsführungshandlungen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebs wesentlich hinausgehen und für die Privatstiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind“, und Zuwendungen aus der Substanz der Privatstiftung der vorherigen Zustimmung des Familienbeirats bedürfen, stellt die Entscheidung des Rekursgerichts keine krasse Fehlbeurteilung der Rechtslage dar; der vorliegende Sachverhalt ist jenem, der der Entscheidung 6 Ob 139/13d zugrunde lag, im Kern durchaus vergleichbar.